

Lothar Lerch

Maria Theresia von Gottes Gnaden zu Hungarn und Böhheim Königin Erb- Herzogin zu Oesterreich.

Sch. und Wohlgebohrner Lieber Getreuer.
Auf Anzeige des alhiefigen Taback- Administrations-
Amt hat das in Sachen angeordnete Judicium delegatum
Wenl. Er. Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest.
K. K. des Sechsten alda hinterlassen. In. Dest. Geheimen
Räthen berichtlich vorgestellt; was für schädliche Taback-
Contrabandirungen zu Schaden Unsers Königl. und Lands-
fürstl. Erarii, wie auch des Verpachters selbst vor sich ge-
heten / solche Contrabanden aber mehreren Theils durch
Kauf- Händl/ Verwundungen/ und schon würcklich erfolgte
Todtschlag bishero begangen worden wären; Und weilten al-
so diese beschehende Contrabanden, und die darauf erfolgte
Thätigkeiten anforderist daher ihren Ursprung nehmten /
weilten denen auf dem Land bestellten Taback- Beamten die
gehörige Assistentz nicht geleistet wurde / als ist dann noth-
wendig / daß ein- und anderes nach dem bereits publicirten
Generali nachmalen ernstlich verordnet werde. Und wie nun
hierüber ob- wohl- ermeldte Geheime Rätthe in Bemerkung/
daß durch diese in Taback- Sachen angezeigte mehrere Con-
trabandirung nicht allein Unser Allerhöchstes Erarium selbst
lende/ sondern auch der arme Lands- Insaß nach einem käuf-
lich an sich gebrachten Contraband- Taback zufolge des er-
gangenen Generalis zu seinem größten Schaden durch die
vornehmende Bestrafung empfindlichst hergenommen wird /
die angesuchte Remedur, so vil es die Länder Steyer/ Carn-
then/ und Crain betrifft / hiemit nicht zuruck halten / somit
dann dahin sowohl/ als an allseitige Gehörden deren In. De.
Landen verfüget worden ist/ gnädigst und ernstlich verordnet
wird/ danrit nach Inhalt des bereits in Taback- Sachen gnä-
digst

digst emanirten Generalis von allen an die Hungarisch- und Croatische Confinen anstossende Städt- und Märkten/ auch Land- Gerichtern und Herrschafften / hauptsächlich aber von deren selbst an Ort und Enden aufgestellten Verwaltern und Obrigkeiten derley beschehende Contrabanden zurück gehalten/ denen Taback-Beamten aber alle Assistenz geleistet/ die erheischende Ubertreter hingegen nach Befund und Unserer gnädigsten Vorschrift gemäß / ernstlich / und andern ihres gleichen zum beyspieglichen Exempel Hand-vest gemacht / und abgestraft werden; als im widrigen bey einer verspührenden oder mit Grund anzeigender Nachlässigkeit / oder in nicht Observirung des bereits vorhinschon zum öftern publicirten Generalis derley nachlässige Städt / und Märckt-Obrigkeiten/ auch Herrschäftliche / und Lands- Beamte mit der in ob-erwehntem Generali gleichfalls allschon außgemessenen Straff ohne weiters beleget / und solche bey ihnen auch allenfalls executivè ohne Nachsicht eingebracht werden solle.

Dessen nun in Kraft der herabgelangten Hof- Verord- nung vom 12. dises Du zur gehorsamsten Beobachtung hies mit nachrichtlich erinneret wirst. Dann an deme beschibet Unser gnädigster Will und Meinung. Gräß den 29. Nov- vember 1743.

Corbinian Graf von Saurau/
Stathalter.

Commissio Sacræ Regiæ
Majestatis in Consilio.

Franz Antoni Stupan von
Ehrenstein/ Cansler/
Amts-Verwalter.

Antoni Maria Stupan v.
Ehrenstein.

Joseph Antoni Edler von Luidl.